

Widerstand ist Recht

Manuskript zum Film
von Werner May

Wer meine bisherigen Filme gesehen hat, wird mir Recht geben: Widerstand ist Recht.
In einem Land, in dem die Regierung und das Bundesverfassungsgericht grundgesetzwidrig gewählt werden,

- in einem Land, das nicht einmal ein handlungsfähiger Staat ist und niemand berechtigt ist hoheitliche Aufgaben auszuführen,
- in einem Land, in dem sich Politiker, Richter und Verwaltungsangestellte gut von den Bürgern bezahlen lassen, aber persönlich keine Verantwortung für ihr Handeln übernehmen,
- in einem Land, das 70 Jahre nach einem Krieg noch immer besetzt ist und in dem die Regierung untätigst brav Jahr für Jahr Besatzungskosten bezahlt,
- in diesem Land, welches angeblich ein gültiges Grundgesetz als Verfassung hat, kann man in der angeblichen Verfassung nachlesen:

Art. 20 GG

(4) Gegen **jeden**, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen **das Recht zum Widerstand**, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

Wenn Sie Deutscher sind, also z.B. Herzklopfen bekommen, wenn die deutsche Nationalmannschaft in einem Endspiel kickt, dann haben Sie „*das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.*“ Das haben Juristen so definiert und wir wollen wir sie daran messen ob Abhilfe noch möglich ist.

Lernen sie einige Ihrer Rechte kennen und prüfen Sie die angeblichen Staatsorgane.
Machen wir den Widerstand volkstauglich.

Aus meinen persönlichen Erfahrungen schlage ich folgendes vor: Überprüfen Sie die Gesetze auf ihre Gesetzmäßigkeit, mit denen Sie bedroht, gedemütigt, finanziell ausgenommen oder in Haft genommen werden. Eine einfache, leicht zu überprüfende Möglichkeit ist „Das Zitiergebot“.

Der Artikel 19 des Grundgesetzes lautet unmissverständlich:

Art 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

Das Wort „muß“ besagt, dass die Grundrechtseinschränkungen in dem jeweiligen Gesetz, mit dem man Sie belästigt, benannt sein muß!

So steht z.B. im Ordnungswidrigkeitengesetz:

OWiG § 132 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) **werden** nach Maßgabe dieses Gesetzes **eingeschränkt**.

Jedes Gesetz, welche das Zitiergebot auch nur teilweise missachtet, ist ungültig. Alle Verwaltungsakte und/oder Gerichtsentscheidungen die auf diesem Gesetz basieren, sind dann nichtig.

Ausführlich habe ich das in meinem Film „Das Zitiergebot“ aufgezeigt. Die Liste der Gesetze, die gegen den Artikel 19 des Grundgesetzes verstoßen ist lang.

Hier eine Kurzanleitung, wie man das überprüfen kann:

- 1.) Man suche in den (Schein-) Urteilen, den Beschlüssen, den Ausfertigungen, den Bescheiden usw. nach den Gesetzen, die angewandt wurden und vergleiche sie mit den hier aufgeführten ungültigen Gesetzen. Sind sie nicht darunter, so folgt Pkt. 2:
- 2.) Laden Sie das Gesetz als pdf-Datei aus dem Internet.
- 3.) Geben Sie über die Suchfunktion das Wort „Grundrecht“ ein und Sie erhalten alle Stellen im Gesetz, in denen dieses Wort vorkommt, aufgezeigt.

Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen. Manchmal sind sie jedoch auch in den Schlussvorschriften zu finden.

Gibt es keinen Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung ist das Gesetz grundgesetzwidrig und somit ungültig.

Hier einige Beispiele für ungültige Gesetze:

BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)

In den Vorschriften werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

FamFG als Nachfolger des FGG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

FGO (Finanzgerichtsordnung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)

In der Vorschrift wird die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

GBO (Grundbuchordnung)

In der Vorschrift wird das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

PAuswG (Personalausweisgesetz)

In der Vorschrift wird das Recht auf Eigentum, die Unverletzlichkeit der Wohnung sowie die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

RPfIG (Rechtspflegergesetz)

In der Vorschrift werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person eingeschränkt.

SGB (Sozialgesetzbuch)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die informationelle Selbstbestimmung, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, das Streikrecht, das Post- und Fernmeldegeheimnis, das Recht auf Freizügigkeit, die freie Wahl von Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildung, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt. (Ich habe das 2., das 4. und das 10. SGB überprüft. Sie verstoßen, mangels Zitiergebot gegen das Grundgesetz.)

SOG (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig))

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

StPO (Strafprozessordnung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, das Post- und Fernmeldegeheimnis, die freie Wahl und Ausübung des Berufs, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

UStG (Umsatzsteuergesetz)

In den Vorschriften werden die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt.

VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und Unverletzlichkeit der Person, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

ZPO (Zivilprozessordnung)

In den Vorschriften werden die freie Entfaltung der Persönlichkeit, die Freiheit und die Unverletzlichkeit der Person, der Schutz der Ehe und Familie, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Eigentum eingeschränkt.

All diese Gesetze verstoßen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten, Rechtsanwälten, Staatsanwälten und der Verwaltung tagtäglich angewandt.

Verlangt man den Nachweis, dass bei Einschränkungen der Grundrechte die Einschränkungen im Gesetz benannt sind, dann wird es plötzlich still: Richter übergehen geflissentlich diesen Antrag, Angestellte übersehen beschämt und hilflos die Anfrage. Was Ihr Rechtsanwalt dazu sagt müssen Sie selbst erfragen.

Und damit kommen wir in eine neue Phase. Wir haben es mit Personen zu tun, die bewußt gegen Gesetze verstoßen und uns gegenüber vorsätzlich ungültige Gesetze oder Verordnungen anwenden. Der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtssätze in seinem Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, wie folgt geprägt:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es ›Analogie‹ oder ›teleologische Auslegung‹ nennt.«

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Erschwerend kommt hinzu, dass das „geltende Gesetz“, welches der Richter nicht anwendet, die Grundlage aller anderen Gesetze ist, nämlich das Grundgesetz auf dessen Einhaltung der Richter einen Eid geleistet hat. (Mein Tipp: Aus taktischen Gründen sollte man die Gültigkeit des Grundgesetzes an dieser Stelle nicht in Frage stellen.)

Dafür stellen wir jetzt fest: Bei Nichtbeachtung des Zitiergebotes erfüllt der Richter den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Rechtsbeugung (§ 336 StGB) ist die mindestens bedingt vorsätzliche falsche Anwendung oder Nichtanwendung von → Recht durch einen → Richter, einen andern → Amtsträger (nicht z. B. Gerichtsvollzieher) oder einen → Schiedsrichter bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zum Vorteil oder zum Nachteil einer → Partei.

Lit.: Scholderer, F., Rechtsbeugung im demokratischen Rechtsstaat, 1993; Hupe, A., Der Rechtsbeugungsvorsatz, 1995; Kraut, G., Die Rechtsbeugung?, 1997; Käsewieter, V., Der Begriff der Rechtsbeugung, 1999

Wendet ein Richter ein Gesetz oder eine Verwaltungsvorschrift an, die gegen das Zitiergebot verstößt haben wir es also mit Rechtsbeugung zu tun.

Im Strafgesetzbuch kann man nachlesen:

StGB § 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.

Neben der Missachtung des Artikel 19 müssten Richter auch die Artikel 80 und 100 des Grundgesetzes beachten, die da lauten:

GG Art. 80 Abs. 1

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung anzugeben.

GG Art. 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, ... **wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.**

Nun wollen wir aber nicht auf dem Artikel 100 GG bestehen, denn ein grundgesetzwidrig zusammengesetztes Bundesverfassungsgericht kann keine rechtskräftigen Urteile fällen, zumal diese Richter befangen sein müssten, da selbst das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gegen das Zitiergebot verstößt und somit nichtig ist.

Wie man sieht stinkt die angeblich staatliche Ordnung schon vom Kopfe her. Begeben wir uns nun an die Füße und beleuchten die stinkende Situation dort:

Werden nichtige Verwaltungsakte erlassen, so trägt der zuständige Beamte die volle persönliche Verantwortung.

BBG § 56 [Verantwortlichkeit des Beamten, Remonstrationsrecht]

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen **die volle persönliche Verantwortung.**

(2) **Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen.** Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

Niemand kann den Beamten von seiner vollen persönlichen Verantwortung für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen entbinden. Der Beamte selbst muss den tatsächlichen Sachverhalt prüfen, denn er persönlich trägt die Verantwortung.

Deshalb hat der Beamte, nach Bundesbeamten-gesetz (BBG), das gesetzlich verbrieftete Recht zu remonstrieren (d.h. sich dem Auftrag zu widersetzen).

Hält der Vorgesetzte des Beamten trotz Remonstration an dem Auftrag fest, so muss der beauftragte Beamte entsprechend BBG § 63 Abs. (2) prüfen, ob der ihm erteilte Auftrag nicht eine nach dem Strafgesetzbuch oder dem Ordnungswidrigkeitengesetz verbotene Handlung beinhaltet oder die Würde des Menschen verletzt.

BBG § 60 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte **dienen dem** ganzen **Volk**, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten **zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes** bekennen und für deren **Erhaltung** eintreten.

Beamte dienen dem Volk und nicht der Regierung. Sie müssen sich für die Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und für deren Erhaltung eintreten. Das ist kein Wunschdenken, sondern Gesetz.

Hat der Beamte den Verdacht, dass ein Gegenstand der angeordneten Handlung strafbar sein könnte oder werden dem Beamten Straftaten bekannt, ist er nach BBG § 61 (4) verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten:

BBG § 61 [Amtsgeheimnis; Aussagegenehmigung]

(4) Unberührt bleibt die **gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.**

Da das Zitiergebot zwingend im Grundgesetz vorgeschrieben ist, bedeutet eine Missachtung des Artikel 19 eine Gefährdung der Grundordnung und einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Bürger. Der Beamte hat dem Bürger gegenüber den Eid geleistet das Grundgesetz zu wahren und seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

BBG § 58 [Eidespflicht, Eidesformel]

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „Ich schwöre, **das Grundgesetz** für die Bundesrepublik Deutschland **und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren** und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Es ist die höchste Pflicht des Beamten das Grundgesetz wahren. Jeder Beamte für sich ist unmittelbar für den Erhalt des „Rechtsstaates“ (wenn es einen solchen gibt) verantwortlich. Es ist falsch zu glauben Beamte müssten der Obrigkeit gegenüber loyal sein oder einen „Kadavergehorsam“ ausüben.

Wenn der Gesetzgeber Gesetze erläßt, die z.B. gegen das Zitiergebot Artikel 19 GG verstoßen, dann ist es die Pflicht und der Inhalt des Beamten-Eides, dass Beamte von sich aus tätig zu werden. Wenn es sich um Straftaten handelt, ist er sogar gesetzlich verpflichtet Strafantrag zu erstatten. Das macht natürlich kein Beamter, zumindest ist mir keiner bekannt, der soviel Rückgrat hätte. Schleimig geht es in den Ämtern zu.

Weiter im Text: Wird seiner Anzeige nicht nachgegangen oder werden die Ermittlungen aus unzureichenden Gründen eingestellt, ist der Beamte verpflichtet, Strafanzeige wegen Strafvereitelung im Amt zu stellen, und zwar solange, bis die Angelegenheit in einer von der Öffentlichkeit kontrollierten Verhandlung geklärt wird - auch wenn es sich um einen Innenminister, Verfassungsrichter oder gar um die Bundeskanzlerin persönlich handelt!

Da Beamte „Diener des Volkes“ sind, ist es unsere Pflicht zu kontrollieren, ob und wie sie sich verhalten, z.B. ob sie eine Anzeige wegen Strafvereitelung erstattet haben.

BBG § 77 Nichterfüllung von Pflichten

(1) Beamtinnen und Beamte **begehen ein Dienstvergehen**, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Das Gleiche gilt natürlich für all diejenigen, die so tun als seien sie Beamte, also all diejenigen, die in den angeblichen Amtsstuben sitzen und brav Verwaltungsaufgaben für diesen Nicht-Staat übernommen haben.

Sie alle sollten von uns mit den Grundrechtseinschränkungen und dem Artikel 19 des Grundgesetzes konfrontiert werden. Wir sollten ihnen bewußt machen, dass sie Teil einer

kriminellen Vereinigung sind, die ungültige Gesetze mit Gewalt gegen die Bürger durchsetzen. Ich verzichte jetzt bewußt auf die vielen anderen Ungereimtheiten wie die Ungültigkeit des Grundgesetzes, die andauernde Besatzung und das fortgeltende Besatzungsrecht, die Staatenlosigkeit und damit auch keine Beamtenhaft, die fehlenden Staatsgerichte usw. Meiner Meinung nach sollten wir uns auf einen Punkt konzentrieren, der leicht nachprüfbar und für jeden nachvollziehbar ist der guten Willens ist, nämlich die Gültigkeit von Gesetzen.

Im Folgenden sind Schreiben welche an Politiker, Richter, Staatsanwälte, Polizeibeamte, Rechtsanwälte und Verwaltungsangestellte geschickt werden können. Wer sich dazu entschließen kann, kann auch gleich die Presse darüber informieren. Vielleicht finden wir ja mal einen Journalisten der seinen Beruf ernst nimmt und sich der Wahrheit verpflichtet fühlt. Vielleicht können wir auch so der Hetzkampagne durch staatliche oder staatlich finanzierte „Stiftungen“ entgegenwirken, die kritische Menschen als „Reichsbürger“ oder „Nazis“ diffamieren um von dem eigenen Versagen abzulenken.

Damit dieser Film nicht zu lange wird beschränke ich mich auf einen **Vorschlag für ein Schreiben an Verwaltungsangestellte**. Die übrigen Vorschläge sind auf meiner Web-Seite www.widerstand-ist-recht.de in dem Manuskript zu diesem Film zu finden.

Vorschlag für ein Schreiben an Politiker:

Betr.: Anfrage zur Rechtssicherheit.

In der Vergangenheit wurde ich mehrfach mit Gesetzen konfrontiert, die nachweislich gegen Artikel 19 des Grundgesetzes verstoßen. Nach meiner Kenntnis handelt es sich um:

Die **Abgabenordnung** als Nachfolger der Reichs-AO, das **BVerfGG** (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), das **FamFG** als Nachfolger des FG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), die **FGO** (Finanzgerichtsordnung), das **GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz), die **GBO** (Grundbuchordnung), das **PAuswG** (Personalausweisgesetz), das **RPfLG** (Rechtspflegergesetz), die **SGB II, IV und X** (Sozialgesetzbuch), das **SOG** (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig)), die **StPO** (Strafprozessordnung), das **UStG** (Umsatzsteuergesetz), das **VwVG** (Verwaltungsvollstreckungsgesetz), die **ZPO** (Zivilprozessordnung)

All diese Gesetze verstoßen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten und der Verwaltung tagtäglich angewandt. Dadurch werden meine Grundrechte Artikel 1(1-3), GG 2(2), GG 19 (1-2), GG 20(3) eingeschränkt oder missachtet.

Bitte teilen Sie mir mit, wie Sie persönlich und Ihre Partei dazu stehen und was Sie zu tun gedenken, damit der unerträgliche Zustand beendet wird und die Gesetzesbrecher in Justiz und Verwaltung zur Verantwortung gezogen werden. Jeder Richter, Rechtsanwalt und Staatsanwalt muss diesen Artikel 19 des Grundgesetzes kennen und zwingend beachten. Strafrechtlich gesehen handelt es sich um „*mindestens bedingt vorsätzliche falsche Anwendung*“ von Gesetzen, also um Rechtsbeugung gem. § 336 StGB.

Weiterhin frage ich hiermit an wer für die entstanden Schäden aufkommt, die durch die Anwendung ungültiger Gesetze entstanden sind? Wer zahlt mir die z.B. die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten für die Verfahren, bei denen ungültige Gesetze angewandt wurden?

Sollte ich keine Antwort von Ihnen erhalten gehe ich davon aus, dass auch Sie die Verstöße gegen Artikel 19 des Grundgesetzes und die daraus folgenden Straftaten billigen und mit Ihrem Schweigen unterstützen.

Auf Ihre Antwort wartend verbleibe ich

mit freundl. Gruß

Ich erlaube mir dieses Schreiben an die Presse weiterzuleiten, da die Öffentlichkeit ein Interesse daran haben dürfte, wie Staatsorgane die Bürger mit ungültigen Gesetzen drangsaliieren.

Vorschlag für ein Schreiben an Richter

An Richter

Betr.: Anfrage zur Rechtssicherheit.

In der Vergangenheit wurde ich mehrfach mit Gesetzen konfrontiert, die nachweislich gegen Artikel 19 des Grundgesetzes verstoßen. Nach meiner Kenntnis handelt es sich um:

Die **Abgabenordnung** als Nachfolger der Reichs-AO, das **BVerfGG** (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), das **FamFG** als Nachfolger des FGG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), die **FGO** (Finanzgerichtsordnung), das **GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz), die **GBO** (Grundbuchordnung), das **PAuswG** (Personalausweisgesetz), das **RPfIG** (Rechtspflegergesetz), die **SGB II, IV und X** (Sozialgesetzbuch), das **SOG** (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig)), die **StPO** (Strafprozessordnung), das **UStG** (Umsatzsteuergesetz), das **VwVG** (Verwaltungsvollstreckungsgesetz), die **ZPO** (Zivilprozessordnung)

All diese Gesetze verstoßen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten und der Verwaltung tagtäglich angewandt. Dadurch werden meine Grundrechte Artikel 1(1-3), GG 2(2), GG 19 (1-2), GG 20(3) eingeschränkt oder missachtet.

Der Artikel 19 des Grundgesetzes lautet unmissverständlich:

Art 19 GG

(1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

Das Wort „muß“ besagt, dass die Grundrechtseinschränkungen in dem Gesetz benannt sein müssen.

Da es sich um die fortgesetzte Verletzung des Grundgesetzes handelt, müsste die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Ihnen eingeholt werden gem. Artikel 100 Grundgesetz:

GG Art. 100

(1) Hält ein Gericht ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig, so ist das Verfahren auszusetzen und, ... **wenn es sich um die Verletzung dieses Grundgesetzes handelt, die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes einzuholen.**

Der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtssätze in dem von ihm stammenden Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, wie folgt geprägt:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzssystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es ›Analogie‹ oder ›teleologische Auslegung‹ nennt.«

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Laut dem Deutschen Richtergesetz ist es eine Voraussetzung für die Berufung als Richter, dass Sie die Gewähr dafür bieten jederzeit für die Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

DRiG § 9 Voraussetzungen für die Berufungen

In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer

2. die Gewähr dafür bietet, dass er **jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt...**

Bitte teilen Sie mir rechtsverbindlich durch Unterzeichnung mit Ihrer persönlichen Unterschrift mit, ob Sie die Artikel 19 und 100 des Grundgesetzes wahren und keine Gesetze anwenden, die gegen das zwingend vorgeschriebene Zitiergebot des Grundgesetzes verstoßen.

Ich erwarte Ihre Antwort innerhalb von 14 Tagen ab Poststempel.

Sollte ich keine Antwort erhalten gehe ich davon aus, dass Sie das Grundgesetz missachten und erstatte einen Befangenheitsantrag oder einen Strafantrag wegen Mißachtung der Grundgesetzartikel 19 und 100, Verstoß gegen § 9 DRiG, Rechtsbeugung § 336 StGB, sowie aus allen rechtlichen Gründen wegen der Anwendung ungültiger Gesetze.

Ich erlaube mir dieses Schreiben an die Presse weiterzuleiten, da die Öffentlichkeit ein Interesse daran haben dürfte, wie Gerichte die Bürger mit ungültigen Gesetzen aburteilen.

(Einen Vorschlag für einen ausführlichen Befangenheitsantrag finden Sie in meinem Film „Richterliche Befangenheit“)

Vorschlag für ein Schreiben an Staatsanwälte

An die Staatsanwaltschaft

Betr.: Auskunft zur Rechtssicherheit

In der Vergangenheit wurde ich mehrfach mit Gesetzen konfrontiert, die nachweislich gegen Artikel 19 des Grundgesetzes verstoßen. Nach meiner Kenntnis handelt es sich um:

Die **Abgabenordnung** als Nachfolger der Reichs-AO, das **BVerfGG** (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), das **FamFG** als Nachfolger des FG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), die **FGO** (Finanzgerichtsordnung), das **GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz), die **GBO** (Grundbuchordnung), das **PAuswG** (Personalausweisgesetz), das **RPfIG** (Rechtspflegergesetz), die **SGB II, IV und X** (Sozialgesetzbuch), das **SOG** (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig)), die **StPO** (Strafprozessordnung), das **UStG** (Umsatzsteuergesetz), das **VwVG** (Verwaltungsvollstreckungsgesetz), die **ZPO** (Zivilprozessordnung)

All diese Gesetze verstoßen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten und der Verwaltung tagtäglich angewandt. Dadurch werden meine Grundrechte Artikel 1(1-3), GG 2(2), GG 19 (1-2), GG 20(3) eingeschränkt oder missachtet.

Von den untergegangenen Gesetzen aus der Zeit des NS-Terrorregimes zwischen dem 05.03.1933 und dem 08.05.1945 werden durch die Richterschaft immer noch angewandt:

- die Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937
- das Einkommensteuergesetz vom 16.10.1934

Um es zu konkretisieren hier eine ausführliche Analyse der ZPO:

ZPO (Zivilprozessordnung)

In den Vorschriften der §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c und 918 ZPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person – Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die ZPO diese durch die genannten Vorschriften der ZPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

Dieses Gesetze schränken massiv die Grundrechte des Souveräns ein. Eine Missachtung des Artikel 19 GG ist eine Missachtung der Grundrechte des Grundrechtsträgers.

Jedes Gesetz und/oder jede Verordnung, welche das Zitiergebot gemäß Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und/oder Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG auch nur teilweise missachtet, ist ex tunc unwirksam mit der Folge, dass alle auf einem solchen ex tunc nichtigen Gesetz oder einer solchen ex tunc nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und/oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind.

Der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtssätze in seinem Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, wie folgt geprägt:

»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es ›Analogie‹ oder ›teleologische Auslegung‹ nennt.«

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Was für einen Richter gilt, gilt natürlich auch für einen Staatsanwalt.

Nach BBG § 56 tragen Sie für die Rechtmäßigkeit Ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Nach BBG § 60 müssen Sie sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Nach BBG § 61 ist es Ihre gesetzlich begründete Pflicht Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Nach BBG § 77 begehen Sie ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Mit dem Eid **BBG § 58** haben Sie gegenüber der Öffentlichkeit geschworen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und Ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Bitte teilen Sie mir rechtsverbindlich durch Unterzeichnung mit Ihrer persönlichen Unterschrift mit, ob Sie die Artikel 19 und 100 des Grundgesetzes wahren und keine Gesetze anwenden, die gegen das zwingend vorgeschriebene Zitiergebot des Grundgesetzes verstoßen.

Ich erwarte Ihre Antwort innerhalb von 14 Tagen ab Poststempel.

Sollte ich keine Antwort erhalten gehe ich davon aus, dass Sie das Grundgesetz missachten und erstatte einen Strafantrag wegen Mißachtung des Grundgesetzartikels 19, wegen der Anwendung ungültiger Gesetze, Verstöße gegen § 56, § 58, § 60, § 61, § 77 BBG sowie aus allen rechtlichen Gründen durch die Anwendung ungültiger Gesetze.

Vorschlag für ein Schreiben an Rechtsanwälte

An Rechtsanwalt

Betr.: Anfrage zur Rechtssicherheit

In dem Verfahren, in dem Sie mich verteidigt haben, wurden offensichtlich Gesetze angewandt, die nachweislich gegen Artikel 19 des Grundgesetzes verstoßen und somit ungültig sind.

Nach meiner Kenntnis handelt es sich um:

Die **Abgabenordnung** als Nachfolger der Reichs-AO, das **BVerfGG** (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), das **FamFG** als Nachfolger des FG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), die **FGO** (Finanzgerichtsordnung), das **GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz), die **GBO** (Grundbuchordnung), das **PAuswG** (Personalausweisgesetz), das **RPfLG** (Rechtspflegergesetz), die **SGB II, IV und X** (Sozialgesetzbuch), das **SOG** (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig)), die **StPO** (Strafprozessordnung), das **UStG** (Umsatzsteuergesetz), das **VwVG** (Verwaltungsvollstreckungsgesetz), die **ZPO** (Zivilprozessordnung)

All diese Gesetze verstoßen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten und der Verwaltung tagtäglich angewandt. Dadurch werden meine Grundrechte Artikel 1(1-3), GG 2(2), GG 19 (1-2), GG 20(3) eingeschränkt oder missachtet.

Mich wundert, warum Sie mich nicht darauf hingewiesen und die Nichtigkeit vor Gericht durchgesetzt haben.

Laut der § 1 (2) der Berufsordnung für Rechtsanwälte dient Ihre Tätigkeit der Verwirklichung des Rechtsstaates. Das beinhaltet auch, dass Sie gegen das gesetzwidrige Verhalten von Staatsorganen vorgehen.

In der **Berufsordnung für Rechtsanwälte** ist festgeschrieben (§ 1 Abs. 3 BORA).

§ 1 Freiheit der Advokatur

(2) Die Freiheitsrechte des Rechtsanwalts gewährleisten die Teilhabe des Bürgers am Recht. **Seine Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.**

(3) Als **unabhängiger Berater und Vertreter** in allen Rechtsangelegenheiten hat der Rechtsanwalt seine Mandanten vor Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, **vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren** und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und **staatliche Machtüberschreitung zu sichern.**

Gerichte und Behörden, die ungültige Gesetze anwenden verstoßen nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern ihr Handeln führt immer zu Fehlentscheidungen, da sämtliche Urteile und Bescheide nichtig sind. Dies geht zu Lasten des Grundrechtsträgers, also des Bürgers. Die Anwendung ungültiger Gesetze dient letztlich nur den Staatsorganen, innerhalb derer sich niemand traut die ungültigen Gesetze zu beanstanden, die der Gesetzgeber verabschiedet und der

Bundespräsident unterzeichnet hat. Damit wird die verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung, die Sie zu verhindern gesetzlich verpflichtet sind, erst ermöglicht. Nach der **Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) § 43(a)** dürfen Rechtsanwälte keine widerstreitenden Interessen vertreten.

BRAO § 43a Grundpflichten des Rechtsanwalts

(4) Der Rechtsanwalt darf **keine widerstreitenden Interessen** vertreten.

Nun frage ich Sie, warum Sie die Interessen der Staatsorgane vertreten, die grundgesetzwidrige Gesetze und Verordnungen gegen mich anwenden und nicht meine Grundrechte gegenüber den Staatsorganen durchsetzen?

Wenn schon der Gesetzgeber, die Richter- und Staatsanwaltschaft versagen wäre es Ihre Pflicht als **unabhängiger Berater und Vertreter** ihre Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten vor Rechtsverlusten zu schützen (BORA § 1 Abs. 3).

Aus den genannten Gründen fordere ich Sie auf den Nachweis zu führen, dass alle Gesetze, die in meinem Verfahren angewandt wurden, die Grundrechteinschränkungen enthalten, wie das gem. Artikel 19 GG zwingend vorgeschrieben ist.

Sollten Sie den Nachweis nicht rechtsverbindlich innerhalb von 14 Tagen führen, gehe ich davon aus, dass Sie mein Mandat vorsätzlich gegen meine Interessen missbraucht haben.

Ich behalte mir rechtliche Schritte gegen Sie vor und erwarte die Rückzahlung der Rechtsanwalts- und Gerichtskosten.

Auf Ihre Antwort wartend

verbleibe ich mit freundl. Gruß

Wer gezwungen wurde einen RA zu nehmen um vor einem Gericht verteidigt zu werden, kann sich noch auf Verstoß gegen Grundgesetz Artikel 25 berufen, nach die allgemeinen Regeln des Völkerrechtes Bestandteil des Bundesrechtes sind und diesen vorgehen.

Hier die entsprechenden Artikel:

Charta der Grundrechte der Europäischen Union

KAPITEL VI – JUSTIZIELLE RECHTE

Artikel 47 (3) – Jede Person **kann** sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Hinweis: Mit dem Anwaltszwang begeht Deutschland Rechtsmissbrauch gemäß Artikel 54 der Charta wegen Verstoß gegen Artikel 47 (3) der Charta.

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten EMRK

Artikel 6 (3) Buchstabe c.) – Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

c.) **sich selbst zu verteidigen**, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen

Hinweis: Mit dem Anwaltszwang begeht Deutschland Rechtsmissbrauch gemäß Artikel 17 der Konvention wegen Verstoß gegen Artikel 6 (3) Buchst. c.) EMRK.

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19.Dezember 1966 – (BGBl. 1973 II 1553) – ICCPR

Artikel 14 (3) Buchst. d.)

Jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte hat in gleicher Weise im Verfahren Anspruch auf folgende Mindestgarantien:

... er hat das Recht, bei der Verhandlung anwesend zu sein und **sich selbst zu verteidigen** oder durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen; falls er keinen Verteidiger hat, ist er über das Recht, einen Verteidiger in Anspruch zu nehmen, zu unterrichten; fehlen ihm die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers, so ist ihm ein Verteidiger unentgeltlich zu bestellen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist ...

Hinweis: Mit dem Anwaltszwang begeht Deutschland Rechtsmissbrauch gemäß Artikel 5 ICCPR.

Wegen Verstoß gegen Artikel 14 (3) Buchst. d.) ICCPR.

Vorschlag für ein Schreiben an den Leiter der Polizeidienststelle

An den Leiter der Polizeidienststelle

Betr: Anfrage zur Rechtssicherheit

In der letzten Zeit häufen sich die Hinweise, dass in diesem Lande grundgesetzwidrige und somit ungültige Gesetze gegen die Bürger angewandt werden und dies von Politik, Justiz und Verwaltung totgeschwiegen wird. Neben verbotenen Gesetzen aus der Nazizeit, wie das Einkommenssteuergesetz und das Lohnsteuergesetz, die beide von Adolf Hitler unterzeichnet sind, sind es vor allem Gesetze, die gegen das Zitiergebot (Artikel 19 GG) verstoßen. Gegen das Grundgesetz verstoßen u.a. folgende Gesetze:

Die **Abgabenordnung** als Nachfolger der Reichs-AO, das **BVerfGG** (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), das **FamFG** als Nachfolger des FG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), die **FGO** (Finanzgerichtsordnung), das **GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz), die **GBO** (Grundbuchordnung), das **PAuswG** (Personalausweisgesetz), das **RPfLG** (Rechtspflegergesetz), die **SGB II, IV und X** (Sozialgesetzbuch), das **SOG** (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig)), die **StPO** (Strafprozessordnung), das **UStG** (Umsatzsteuergesetz), das **VwVG** (Verwaltungsvollstreckungsgesetz), die **ZPO** (Zivilprozessordnung)

All diese Gesetze verstoßen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten und der Verwaltung tagtäglich angewandt. Dadurch werden meine Grundrechte Artikel 1(1-3), GG 2(2), GG 19 (1-2), GG 20(3) eingeschränkt oder missachtet.

Ich teile Ihnen das mit, da immer Mehr Bürger dies erkennen und Aufklärung fordern, was dazu führt, dass sie von Staatsorganen als „Reichsbürger“ oder „Nazis“ betitelt werden, um eine Diskussion über dieses Thema zu vermeiden.

Polizisten sind Beamte und unterliegen dem Beamtenrecht. Im § 60 BBG sind die Grundpflichten erläutert:

BBG § 60 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte **dienen dem ganzen Volk**, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und bei ihrer Amtsführung auf das Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen. Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten **zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.**

Beamte dienen dem Volk und nicht der Regierung. Sie müssen sich für die Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und für deren Erhaltung eintreten.

Hat der Beamte den Verdacht, dass ein Gegenstand der angeordneten Handlung strafbar sein könnte oder werden dem Beamten Straftaten bekannt, ist er nach BBG § 61 (4) verpflichtet, Strafanzeige zu erstatten:

BBG § 61 [Amtsgeheimnis; Aussagegenehmigung]

(4) Unberührt bleibt die **gesetzlich begründete Pflicht des Beamten, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.**

Da das Zitiergebot zwingend im Grundgesetz vorgeschrieben ist, bedeutet eine systematische Missachtung des Artikel 19 durch die Justiz eine Gefährdung der Grundordnung und einen massiven Eingriff in die Grundrechte der Bürger. Der Beamte hat dem Bürger gegenüber den Eid geleistet das Grundgesetz zu wahren und seine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

BBG § 58 [Eidespflicht, Eidesformel]

(1) Der Beamte hat folgenden Diensteid zu leisten: „**Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren** und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Es ist die höchste Pflicht des Beamten das Grundgesetz wahren. Jeder Beamte für sich ist unmittelbar für den Erhalt des „Rechtsstaates“ (wenn es denn einen gäbe) verantwortlich. Es ist falsch zu glauben Beamte müssten der Obrigkeit gegenüber loyal sein oder einen „Kadavergehorsam“ ausüben.

Wenn der Gesetzgeber Gesetze erlässt, die z.B. gegen das Zitiergebot Artikel 19 GG verstoßen, dann ist es die Pflicht und der Inhalt des Beamten-Eides, dass Beamte von sich aus tätig zu werden. Wenn es sich um Straftaten handelt, ist er sogar gesetzlich verpflichtet Strafantrag zu erstatten.

Hier einige Informationen zu dem Zitiergebot:

Im Handbuch der Rechtsförmlichkeit, welches vom BuMi der Justiz herausgegeben wird, heißt es im **Teil C Stammgesetze**

9 Zitiergebot nach Artikel 19 des Grundgesetzes bei Grundrechtseinschränkungen

427 Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht **unter Angabe des Artikels** nennen. Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Der Gesetzgeber soll sich über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte im Klaren sein und die Grundrechtseinschränkung kenntlich machen (Warn- und Besinnungsfunktion).

431 Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen.

432 Die Hinweise auf grundrechtseinschränkende Vorschriften des Gesetzes sollten nur dann in den **Schlussvorschriften** des Stammgesetzes gesammelt aufgeführt werden, wenn gesonderte Hinweise den Gesetzestext unübersichtlich machen würden oder das gleiche Grundrecht durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt wird.

433 Die Überschrift für eine solche Schlussvorschrift lautet „Einschränkung eines Grundrechts“ oder „Einschränkung von Grundrechten“.

Beispiel:

§ 102 der Insolvenzordnung:

§ 102 Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 21 Absatz 2 Nummer 4 und die §§ 99, 101 Absatz 1 Satz 1 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Die Einschränkungen der Grundrechte müssten demnach auch in den einleitend genannten Gesetzen benannt sein. Dies sollten Sie selbst überprüfen. Sind die Einschränkungen nicht aufgeführt sind diese Gesetze grundgesetzwidrig und damit ungültig. Das bedeutet: Sämtliche Mitglieder der Staatsorgane missachten das Grundgesetz zum Nachteil der Bürger (Grundrechtsträger) mit all den schwerwiegenden Folgen. Offensichtlich decken und schützen sie sich gegenseitig um nicht von kritischen Bürgern als Kriminelle gebrandmarkt zu werden.

Polizeibeamte werden letztlich dazu missbraucht ungültige Gesetze, ungültige Gerichtsurteile, ungültige Haftbefehle usw. gegen die Bürger dieses Landes anzuwenden und mit Gewalt durchzusetzen. In einem Rechtsstaat wäre das unmöglich.

Hier eine Auflistung der Grundrechteinschränkungen in der ZPO, die oftmals Grundlage ihrer Tätigkeit ist.

ZPO (Zivilprozessordnung)

In den Vorschriften der §§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c und 918 ZPO werden die Freiheitsgrundrechte des Art. 2 Abs. 1 GG (freie Entfaltung der Persönlichkeit), Art. 2 Abs. 2 GG (Freiheit der Person – Unverletzlichkeit der Person), Art. 6 Abs. 1 GG (Ehe und Familie), Art. 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 Abs. 1 GG (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die ZPO diese durch die genannten Vorschriften der ZPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

Ich bitte Sie dieses Schreiben allen Polizisten Ihrer Dienststelle bekannt zugeben, denn

nach BBG § 56 tragen alle Polizisten für die Rechtmäßigkeit Ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Nach BBG § 60 müssen Sie sich zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.

Nach BBG § 61 ist es Ihre gesetzlich begründete Pflicht Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

Nach BBG § 77 begehen Sie ein Dienstvergehen, wenn sie schuldhaft die ihnen obliegenden Pflichten verletzen.

Mit dem Eid **BBG § 58** haben Sie gegenüber der Öffentlichkeit geschworen das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und Ihre Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.

Ich erkenne an, dass Sie für Recht und Ordnung eintreten. Dies bezieht auch die Rechte der Bürger gegenüber der Justiz und der Verwaltung ein, die offenkundig und in großem Umfang grundgesetzwidrige Gesetze anwendet. Daher erwarte ich eine rechtsverbindliche Antwort von Ihnen wie Sie und Ihre Polizeikollegen sich dazu verhalten wollen.

Auf Ihre Antwort wartend verbleibe ich mit frdl. Gruß

Vorschlag für ein Schreiben an Verwaltungsangestellte

Betr.: Anfrage zur Rechtssicherheit.

In Ihrem Schreiben vom beziehen Sie sich auf dasgesetz. Bitte teilen Sie mir mit ob dieses Gesetz den Forderungen des Grundgesetzes entspricht, bzw. ob die zwingend vorgeschriebenen Grundrechteeinschränkungen gemäß Artikel 19 GG darin enthalten sind. Sollte der Nachweis nicht geführt werden können, ist das Gesetz ungültig und alle darauf gründenden Verwaltungsakte sind nichtig.

Sollte ich innerhalb von 14 Tagen (ab Poststempel) keine rechtsverbindliche, persönlich unterschriebene, Antwort erhalten, nehme ich an, dass das Zitiergebot nicht erfüllt und das Gesetz von Anfang an ungültig ist.

Sollten Sie keine oder eine ausweichende Antwort erhalten wäre es an der Zeit Tacheles zu schreiben.

Schreiben 2:

Betr.: Meine Anfrage wegen der Rechtssicherheit vom

Leider habe ich bis heute keine rechtsverbindliche Antwort von Ihnen erhalten. Deshalb gehe ich davon aus:

1.) Sie wenden ungültige Gesetze an und tragen dafür die volle persönliche Verantwortung. Ich weise Sie darauf hin, dass es sich hierbei um mehrere Verstöße gegen das Grundgesetz und daraus folgend auch um Straftaten handelt.

2.) Gemäß ihrem Eid § 64 BBG und § 60 BBG müssen Sie das Grundgesetz wahren und sich aktiv für die Erhaltung einsetzen. Dies verlange ich hiermit von Ihnen.

3.) Nach dem Bundesbeamtengesetz **BBG § 61 ist es ihre gesetzlich begründete Pflicht Straftaten anzuzeigen**. Die Verwendung grundgesetzwidriger Gesetze oder Verordnungen beinhalten verschiedene Straftaten, wie Täuschung im Rechtsverkehr, Amtsanmaßung, Betrug, Rechtsbeugung bis hin zu Hochverrat durch die fortwährende, systematische Missachtung der verfassungsmäßigen Ordnung.

4.) Sie haben nun die Wahl:

a) Entweder ich erstatte einen Strafantrag gegen Sie persönlich wegen der Anwendung ungültiger Gesetze und Verordnungen.

b) Sie kommen ihrer gesetzlich begründeten Pflicht gem. § 61 BBG nach und erstatten Strafantrag gegen ihre Vorgesetzten, wenn diese sie zwingen ungültige Gesetze anzuwenden. Gesetze, die gegen das Zitiergebot Art. 19 GG verstoßen sind ungültig.

Zur Glaubhaftmachung verlange ich eine Kopie der Strafanzeige mit dem Aktenzeichen, welches Ihnen zugewiesen wurde.

Sollten Sie den Nachweis nicht innerhalb eines Monats ab Poststempel führen, erstatte ich einen Strafantrag gegen Sie persönlich wegen der Anwendung ungültiger Gesetze zu meinem Nachteil, wegen Verstöße gegen meine Grundrechte Artikel 1(1-3), GG 2(2), GG 19 (1-2), GG 20(3) sowie wegen Meineids und Verstöße gegen BBG § 58, BBG § 60, BBG § 61, BBG 64, BBG § 77, sowie aus allen rechtlichen Gründen wegen der Anwendung ungültiger Gesetze.

Auf Ihre Antwort wartend verbleibe ich

mit frdl. Gruß

(Anmerkung: Mir ist bewußt, dass wahrscheinlich keine Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft aufgenommen werden, da Staatsanwälte genauso gegen das Grundgesetz verstoßen wie Verwaltungsangestellte, aber damit sind die Namen der Gesetzesbrecher aktenkundig. Sollte es irgendwann zu einer rechts-„staatlichen“ Ordnung kommen, wie das im Grundgesetz steht, dann dürften sich die verantwortlichen Politiker, Richter, Staatsanwälte und Verwaltungsangestellten andere Jobs suchen, wenn sie nicht im Gefängnis darüber nachdenken müssen, warum sie kein Gehalt und keine Rente mehr von den Bürgern erhalten, die sie jahrelang für dumm verkauft und betrogen haben.)

Vorschlag für ein Schreiben an die Presse

An die Redaktion des...

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend erhalten Sie eine Kopie meines Schreibens an (Politiker, Richter, Staatsanwalt...) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

In der letzten Zeit häufen sich die Hinweise, dass in diesem Lande grundgesetzwidrige und somit ungültige Gesetze gegen die Bürger angewandt werden und dies von Politik, Justiz und Verwaltung totgeschwiegen wird. Neben verbotenen Gesetzen aus der Nazizeit, wie das Einkommenssteuergesetz vom 16.10.1934, das Lohnsteuergesetz und die Justizbeitragsordnung vom 11.03.1937, die von Adolf Hitler unterzeichnet sind, sind es vor allem Gesetze, die gegen das Zitiergebot (Artikel 19 GG) verstoßen. Gegen das Grundgesetz verstoßen u.a. folgende Gesetze:

Die **Abgabenordnung** als Nachfolger der Reichs-AO, das **BVerfGG** (Bundesverfassungsgerichtsgesetz), das **FamFG** als Nachfolger des FG (Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit), die **FGO** (Finanzgerichtsordnung), das **GVG** (Gerichtsverfassungsgesetz), die **GBO** (Grundbuchordnung), das **PAuswG** (Personalausweisgesetz), das **RPfLG** (Rechtspflegergesetz), die **SGB II, IV und X** (Sozialgesetzbuch), das **SOG** (Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung – (in einigen Ländern ungültig)), die **StPO** (Strafprozessordnung), das **UStG** (Umsatzsteuergesetz), das **VwVG** (Verwaltungsvollstreckungsgesetz), die **ZPO** (Zivilprozessordnung)

All diese Gesetze verstoßen gegen das Zitiergebot des Grundgesetzes und sind von Anfang an ungültig. Dennoch werden sie von Gerichten und der Verwaltung tagtäglich angewandt. Dadurch werden meine Grundrechte Artikel 1(1-3), GG 2(2), GG 19 (1-2), GG 20(3) eingeschränkt oder missachtet.

Ich teile Ihnen das mit, da immer Mehr Bürger dies erkennen und Aufklärung fordern, was dazu führt, dass sie von Staatsorganen als „Reichsbürger“ oder „Nazis“ betitelt werden, um eine Diskussion über diese Themen zu vermeiden.

Die Berichterstattung hat den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen z.B. gem. § 10 des Rundfunkstaatsvertrages. Sie muss unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen. Daher ist es nicht die Aufgabe der Medien die Hetzkampagnen durch Staatsorgane gegen kritische BürgerInnen zu verbreiten, sondern den Wahrheitsgehalt der Informationen zu überprüfen.

Hier einige Informationen zu den o.g. grundgesetzwidrigen Gesetzen:

Im Handbuch der Rechtsförmlichkeit, welches vom BuMi der Justiz herausgegeben wird, heißt es im: **Teil C Stammgesetze**

9 Zitiergebot nach Artikel 19 des Grundgesetzes bei Grundrechtseinschränkungen

427 Nach Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes **muss ein Gesetz, das ein Grundrecht einschränkt, dieses Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**

Dieses Zitiergebot soll sicherstellen, dass keine unbeabsichtigten Grundrechtseingriffe erfolgen. Der Gesetzgeber soll sich über die Auswirkungen seiner Regelungen für die betroffenen Grundrechte im Klaren sein und die Grundrechtseinschränkung kenntlich machen (Warn- und Besinnungsfunktion).

431 Wegen der Warn- und Besinnungsfunktion des Zitiergebots sollte der Hinweis auf die Grundrechtseinschränkung **unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift** stehen.

432 Die Hinweise auf grundrechtseinschränkende Vorschriften des Gesetzes sollten nur dann in den **Schlussvorschriften** des Stammgesetzes gesammelt aufgeführt werden, wenn gesonderte Hinweise den Gesetzestext unübersichtlich machen würden oder das gleiche Grundrecht durch verschiedene Vorschriften eingeschränkt wird.

433 Die Überschrift für eine solche Schlussvorschrift lautet „Einschränkung eines Grundrechts“ oder „Einschränkung von Grundrechten“.

Beispiel:

§ 102 der Insolvenzordnung:

§ 102 Einschränkung eines Grundrechts

Durch § 21 Absatz 2 Nummer 4 und die §§ 99, 101 Absatz 1 Satz 1 wird das Grundrecht des Briefgeheimnisses sowie des Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

Die Einschränkungen der Grundrechte müssten demnach auch in den einleitend genannten Gesetzen benannt sein. Ob das der Fall ist können Sie selbst überprüfen. Alle Gesetzestexte können als pdf-Datei aus dem Internet heruntergeladen und nach dem Stichwort „Grundrecht“ durchsucht werden. Sind die Grundrechtseinschränkungen nicht enthalten, dann sind diese Gesetze grundgesetzwidrig und damit ungültig. Damit haben wir es mit einem Skandal ersten Ranges zu tun, bei dem sämtliche Mitglieder der Staatsorgane (incl. der Rechtsanwälte) zum Nachteil der Bürger (Grundrechtsträger) das Grundgesetz missachten. Offensichtlich decken und schützen sie sich gegenseitig um nicht von kritischen Bürgern als Kriminelle gebrandmarkt zu werden.

Welche Rolle die Medien dabei spielen, liegt nun an Ihnen.

Nun denn, viel Spaß und Erfolg bei der Durchsetzung deiner Grundrechte.

Meine Filme bei youtube: <https://www.youtube.com/channel/UCBMSkhnAPtL1hhYfJgrWZqg>
Die Manuskripte dazu sind auf meiner Web-Seite: www.widerstand-ist-recht.de

